

Verfahrensleitfaden:  
EU -Verhandlungsverfahren mit  
Teilnahmewettbewerb  
gem. § 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 SektVO



**Verfahrensleitfaden**

**EU -Verhandlungsverfahren mit  
Teilnahmewettbewerb  
gem. § 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 SektVO**

<b>1.</b>	<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>4</b>
1.1	EU-weite Vergabebekanntmachung .....	4
1.2	Vergabeverfahren .....	4
1.3	Erkundigungsobliegenheit .....	4
1.4	Vergabeunterlagen .....	4
1.5	Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten oder Fehlern .....	4
1.6	Garantie, Zusicherung, Gewährleistung .....	5
1.7	Informationen .....	5
1.8	Losaufteilung .....	5
1.9	Sprache .....	5
1.10	Begriffsklarstellung für die Bezeichnung von Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen des Vergabeverfahrens .....	6
1.11	Aufhebung des Verfahrens .....	7
1.12	Teilnahmekriterien .....	7
1.13	Zuschlagskriterien .....	7
<b>2.</b>	<b>KOMMUNIKATION MIT DEM AUFTRAGGEBER .....</b>	<b>8</b>
2.1	Allgemeine Kommunikationsregeln .....	8
2.2	Rückfragen .....	8
(a)	Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen .....	8
(b)	Beantwortung von Bewerberfragen und sonstige Mitteilungen des Auftraggebers .....	9
<b>3.</b>	<b>DER TEILNAHMEWETTBEWERB .....</b>	<b>9</b>
3.1	Ablauf des Teilnahmewettbewerbs .....	9
(a)	Erstellung und Einreichung des Teilnahmeantrags .....	9
(b)	Öffnung der Teilnahmeanträge .....	9
(c)	Durchführung der Eignungsprüfung .....	9
3.2	Abgabefrist und zeitlicher Rahmen des Teilnahmewettbewerbs .....	10
3.3	Form des Teilnahmeantrags .....	10
3.4	Ablauf der Eignungsprüfung .....	10
(i)	Formale Prüfung der Teilnahmeanträge .....	10
(ii)	Inhaltliche Prüfung der Teilnahmeanträge .....	11
(iii)	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots .....	12
<b>4.</b>	<b>DAS VERHANDLUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>12</b>
4.1	Aufforderung zur Angebotsabgabe und Initialangebot .....	12
4.2	Formelle Prüfung der Angebote .....	13
4.3	Bindefrist .....	14
4.4	Direktbezuschlagung .....	14
4.5	Preferred Bidder Verfahren im Rahmen des Verhandlungsverfahren .....	14

4.6	Abgabefrist des Initialangebots und zeitlicher Rahmen des Verhandlungsverfahrens .....	15
4.7	Nachunternehmer .....	16
4.8	Zuschlag .....	16
<b>5.</b>	<b>HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN.....</b>	<b>16</b>
5.1	Keine Kostenerstattung.....	16
5.2	Gewährleistung des Wettbewerbs .....	16
<b>6.</b>	<b>VERTRAULICHKEIT .....</b>	<b>17</b>
6.1	Verschwiegenheitsverpflichtung des Bieters .....	17
6.2	Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftraggebers.....	17
6.3	Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen .....	18
6.4	Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten .....	18

## 1. VORBEMERKUNGEN

### 1.1 EU-weite Vergabebekanntmachung

TenneT, im Folgenden auch der "Auftraggeber" (die genaue Gesellschaft ist den Angaben der EU-Bekanntmachung zu entnehmen) hat seine Absicht über die Vergabe der gegenständlichen Leistungen EU-weit bekannt gemacht. Auf Grundlage dieser Vergabebekanntmachung werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer (Interessenten) gem. § 15 Abs. 1 SektVO zur Abgabe eines Teilnahmeantrags aufgefordert.

### 1.2 Vergabeverfahren

Ziel des Vergabeverfahrens ist es die gegenständlichen Leistungen an den geeigneten Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben, der auf Basis der veröffentlichten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot abgibt.

Das Vergabeverfahren erfolgt in Gestalt eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (vgl. §§ 119 Abs. 5 GWB, 13 Abs. 1, 15 SektVO).

Der Teilnahmewettbewerb dient zur Ermittlung von geeigneten Wirtschaftsteilnehmern. Nur geeignete Wirtschaftsteilnehmer werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

### 1.3 Erkundigungsobliegenheit

Interessierte Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, sich im Negometrix regelmäßig über den aktuellen Stand der Ausschreibung zu informieren.

### 1.4 Vergabeunterlagen

Zu den Vergabeunterlagen gehören sämtliche Unterlagen, die vom Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Teile des Vergabeverfahrens zu definieren. Sie umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen sowie die ausgeschriebene Leistung zu definieren und Rahmenbedingungen für die Auftragserfüllung festzulegen.

### 1.5 Hinweisobliegenheit bei Unklarheiten oder Fehlern

Die Bewerber / Bieter haben die Vergabeunterlagen unmittelbar nach dem Abruf auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und die Auftraggeber unverzüglich auf fehlende Dokumente hinzuweisen. Sollten aus Sicht des Bewerbers / Bieters Unklarheiten vor-

handen sein, insbesondere Unklarheiten, die die Preisermittlung und/oder den Angebotsinhalt beeinflussen könnten, so hat dieser den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung hierüber darauf hinzuweisen.

#### 1.6 Garantie, Zusicherung, Gewährleistung

Der Auftraggeber übernimmt keine Garantien, Zusicherungen oder Gewährleistungen für die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen. Der Umfang von Garantien, Zusicherungen und Gewährleistungen sowie die sonstigen Rechte und Pflichten im Hinblick auf den Gegenstand des Vorhabens sowie etwaige Rechtsfolgen aufgrund der Verletzung solcher Garantien, Zusicherungen und Gewährleistungen ergeben sich ausschließlich aus den als Bestandteil der Vergabeunterlagen überreichten Vertragsentwürfen. Durch die Abgabe eines Angebots an den Auftraggeber entstehen dem Auftraggeber keinerlei Verpflichtungen.

#### 1.7 Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass nicht sämtliche für die Entscheidung des einzelnen Bewerbers / Bieters relevanten Informationen in den Vergabeunterlagen enthalten sind. Die Informationen zu dem Vorhaben sind zudem nicht dafür bestimmt, eigene Prüfungen des Bewerbers / Bieters bezüglich der wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse vollständig zu ersetzen. Die Bewerber / Bieter können – soweit es die Angebotserstellung erforderlich macht – vor der Abgabe eines Angebots auch weitergehende eigene Untersuchungen und Überprüfungen der wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und rechtlichen Situation und Anforderungen für die zu vergebenden Leistungen vornehmen.

#### 1.8 Losaufteilung

Eine eventuelle Losaufteilung des Ausschreibungsgegenstands ist der EU-Bekanntmachung zu entnehmen. Im Rahmen des Teilnahmeantrags ist durch den Bewerber klar darzulegen, für welche Lose, welche Loskombination und wie viele Lose er sich maximal bewirbt.

#### 1.9 Sprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr seitens des Auftraggebers wird in deutscher Sprache erfolgen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, englische Fassungen von Unterlagen bereitzustellen oder den notwendigen

Schriftverkehr in englischer Sprache durchzuführen. Die Teilnehmer haben hierauf aber keinen Anspruch. Im Falle eines Widerspruchs oder Unklarheiten bei Unterlagen die in deutscher und englischer Sprache bereitgestellt werden, bleibt die deutsche Fassung maßgeblich. Für den Fall, dass Teile der Vergabeunterlagen ausschließlich in englischer Fassung übergeben werden, sind diese maßgeblich.

Sämtliche Unterlagen des Bewerbers oder des Bieters sind in deutscher oder optional in englischer Sprache abzufassen. Die Kommentierung des Projektvertrags muss jedoch zwingend in Deutsch erfolgen. Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen in Deutsch oder Englisch beizufügen.

Die Verhandlungssprache ist deutsch. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, bei Bedarf Erklärungen in englischer Sprache abzugeben. Daraus entsteht jedoch kein Anspruch des Teilnehmers auf eine Kommunikation in englischer Sprache. Dies gilt insbesondere für die eigentlichen Bieter- und Verhandlungsgespräche.

#### 1.10 Begriffsklarstellung für die Bezeichnung von Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen des Vergabeverfahrens

- **Wirtschaftsteilnehmer:** Ein Unternehmen oder ein Konsortium als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen
- **Interessent:** Ein Wirtschaftsteilnehmer, der gegenüber dem Auftraggeber Interesse an der Ausschreibungsteilnahme signalisiert hat.
- **Bewerber:** Ein Interessent, der am Teilnahmewettbewerb zur Ausschreibung teilnimmt und einen Teilnahmeantrag fristgerecht einreicht.
- **Bieter:** Ein Bewerber, der sich im Zuge des Teilnahmewettbewerbs als geeignet herausgestellt, eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten und die Absicht hat, ein Angebot einzureichen, bzw. ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot abgegeben hat.
- **Auftragnehmer:** Der oder die Bieter, der/die sich mit der Abgabe des wirtschaftlichsten Angebots gegen seine Mitbewerber durchsetzen konnte und den Zuschlag im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhalten hat.
- **Konsortium:** Ein Konsortium ist der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen. Ein Konsortium wird wie ein Einzelbewerber behandelt (§ 50 Abs. 2 SektVO). Sofern in den Vergabeunterlagen Bewerber angesprochen sind, ist damit jeweils

auch die gemeinschaftliche Beteiligungsform eines Konsortiums gemeint. Regelungen, die spezifisch ein Konsortium betreffen, verwenden insoweit ausschließlich die Bezeichnungen "Bewerber- oder Bietergemeinschaft" oder "Konsortium".

- **Konsortialführer:** Das alleine vertretungsberechtigte Mitglied des Konsortiums. Das Konsortium hat einen bevollmächtigten Vertreter (Konsortialführer) für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Der bevollmächtigte Vertreter steht dem Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren und nach einer eventuellen Bezuschlagung als Ansprechpartner der Bietergemeinschaft zur Verfügung und vertritt das Konsortium allein. Ein Wechsel des Konsortialführers wird nicht akzeptiert.
- **Bewerbergemeinschaft:** Siehe Konsortium
- **Bietergemeinschaft:** Siehe Konsortium
- **Vertreter der Bewerber-/Bietergemeinschaft:** Siehe Konsortialführer

#### 1.11 Aufhebung des Verfahrens

Der Auftraggeber ist gem. § 57 SektVO berechtigt, das Vergabeverfahren jederzeit einzustellen. Auf die Frist des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine eventuelle Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

#### 1.12 Teilnahmekriterien

Die Kriterien zur Teilnahme an der Ausschreibung, die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs zu erfüllen sind, sind in Ziffern III.1.1 bis III.1.3 der EU-Bekanntmachung angegeben bzw. werden dort verlinkt.

#### 1.13 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien werden entweder in der Ziffer II.2.5 der EU-Bekanntmachung oder in Negometrix bekanntgegeben.

## 2. KOMMUNIKATION MIT DEM AUFTRAGGEBER

### 2.1 Allgemeine Kommunikationsregeln

Der Auftraggeber hat seine Absicht über die Vergabe der gegenständlichen Leistungen EU-weit bekannt gemacht und die Ausschreibung öffentlich zugänglich im TED (Tenders Electronic Daily), der Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen sowie auf der Ausschreibungsplattform Negometrix veröffentlicht.

Für den Zugang zur EU-Bekanntmachung und den weiterführenden Vergabeunterlagen ist eine Registrierung nicht erforderlich.

Der Auftraggeber kann jedoch von dem eingeräumten Recht Gebrauch machen und die interessierten Wirtschaftsteilnehmer dazu verpflichten, nach dem Abruf der Auftragsbekanntmachung, sich beim Auftraggeber per E-Mail zu registrieren, um eine gegenzuzeichnende Verschwiegenheitserklärung (NDA) zu erhalten. Nach Vorlage der unterschriebenen Verschwiegenheitserklärung und einer Plausibilitätsprüfung durch den Auftraggeber erfolgt die Freischaltung des Zugangs zu den weiterführenden Vergabeunterlagen. Hierzu übermittelt der Interessent dem Auftraggeber durch den Auftraggeber in Negometrix bereitgestellte, durch den Interessenten ausgefüllte und unterzeichnete NDA an die in Negometrix benannte Kontaktstelle per E-Mail.

Nach Zugang des NDA und der Registrierung in Negometrix erfolgt die weitere Kommunikation während der Ausschreibung zwischen dem Bewerber bzw. Bieter ausschließlich über Negometrix.

Persönliche oder fernmündliche Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber ist möglich, um allgemeine Fragen zu stellen. Mündliche oder fernmündliche Aussagen des Auftraggebers sind nicht rechtsverbindlich.

### 2.2 Rückfragen

#### (a) Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen

Etwaige Rückfragen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften sind grundsätzlich über Negometrix im Bereich „Frage und Antwort“ einzureichen. Der späteste Zeitpunkt für den Eingang dieser Rückfragen oder das Verlangen nach weiteren Auskünften ist unter „Planung“ in Negometrix veröffentlicht.



- (b) Beantwortung von Bewerberfragen und sonstige Mitteilungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber behält sich vor, nicht alle Fragen zu beantworten bzw. Fragen zurückzuweisen.

Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie aus Sicht des Auftraggebers wichtige Informationen auch für andere Bewerber enthalten, gleichzeitig allen Bewerbern in anonymisierter Form via Negometrix zur Verfügung gestellt. Fragen, die Rückschluss auf den Fragenden erlauben, werden umformuliert.

### **3. DER TEILNAHMEWETTBEWERB**

#### **3.1 Ablauf des Teilnahmewettbewerbs**

Der Teilnahmewettbewerb läuft wie folgt ab:

- (a) Erstellung und Einreichung des Teilnahmeantrags

Interessenten werden gebeten, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere den Teilnahmekriterien, einen Teilnahmeantrag zu erarbeiten und diesen form- sowie fristgerecht beim Auftraggeber über die Plattform Negometrix einzureichen. Postalische sowie auch digitale Einsendungen beispielsweise per E-Mail sind nicht statthaft und können zum Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren führen. Mit dem Teilnahmeantrag sind somit die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung einzureichen.

- (b) Öffnung der Teilnahmeanträge

Die Öffnung der Teilnahmeanträge aller Bewerber erfolgt nach Ablauf der Teilnahmeantragsfrist. Bewerber sind zur Öffnung der Teilnahmeanträge nicht zugelassen.

- (c) Durchführung der Eignungsprüfung

Der Ablauf der Eignungsprüfung ist im Kapitel 3.4 in diesem Dokument beschrieben.

### 3.2 Abgabefrist und zeitlicher Rahmen des Teilnahmewettbewerbs

Es gilt die in der EU-Bekanntmachung bzw. in Negometrix veröffentlichte Planung. Bei Widersprüchen zwischen dem in der EU-Bekanntmachung gemachten Abgabetermin und dem genannten Termin im Negometrix hat der Termin der EU-Bekanntmachung Vorrang.

Der Auftraggeber behält sich vor, diesen Zeitplan im Verlauf des Verfahrens abzuändern, insbesondere die vorgesehenen Fristen zu verlängern, soweit sich das für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf als notwendig erweist.

Der Teilnahmeantrag muss rechtzeitig über Negometrix eingegangen sein (**Teilnahmeantragsfrist**). Individuelle Fristverlängerungen werden nicht gewährt.

Teilnahmeanträge, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bewerber zu vertreten sind. Derartige Gründe sind vom Bewerber glaubhaft zu machen. Im Fall von technischen Problemen kann der Bewerber den Negometrix Helpdesk konsultieren.

### 3.3 Form des Teilnahmeantrags

Der Teilnahmeantrag muss mit allen geforderten Angaben und Nachweisen in elektronischer Form über Negometrix im Fragebogen „Teilnahmewettbewerb“ eingereicht werden.

Eine Einreichung des Teilnahmeantrags auf dem Postweg in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Telefax ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags, es sei denn der Teilnahmeantrag wird rechtzeitig zudem in elektronischer Form über Negometrix eingereicht.

### 3.4 Ablauf der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung der Bewerber erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

(i) Formale Prüfung der Teilnahmeanträge

Der Auftraggeber prüft zunächst die fristgemäße Einreichung, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Teilnahmeanträge.

(1) Ausschluss von Teilnahmeanträgen

Ausgeschlossen werden Teilnahmeanträge von Bewerbern,

- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten.

(2) Nachforderungsvorbehalt

Der Auftraggeber kann die Bewerber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (§ 51 Abs. 2 SektVO).

Die Unterlagen sind vom Bewerber nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen.

Ein Anspruch der Bewerber auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht. Teilnahmeanträge, die nicht die geforderten beziehungsweise bei Ausübung der vorgenannten Möglichkeit nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden ausgeschlossen.

(ii) Inhaltliche Prüfung der Teilnahmeanträge

Nach der formalen Prüfung der Teilnahmeanträge prüft der Auftraggeber die Eignung der Bewerber für die ausgeschriebenen Leistungen, §§ 142, 122 GWB i.V.m. § 46 Abs. 2 SektVO. Der Auftraggeber bewertet auf Grundlage der vorgelegten Eignungsnachweise, ob der Bewerber voraussichtlich fähig ist, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Das Fehlen einer einzelnen geforderten Erklärung oder eines einzelnen Nachweises kann zum Ausschluss des Teilnahmeantrags führen. Ein Verweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert. Die Prüfung der Eignung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher von der Bewerbergemeinschaft eingereichten Unterlagen.

Der Auftraggeber kann Bewerber auffordern, die eingereichten Unterlagen zu erläutern.

Eintragungen des Bewerbers müssen klar und eindeutig sein. Der Bewerber trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen. Der Bewerber hat keinen Anspruch darauf, dass unklare oder nicht eindeutige Eintragungen durch den Auftraggeber aufgeklärt werden. Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen haben zweifelsfrei zu sein.

(iii) Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Der Auftraggeber fordert anschließend die geeigneten Bewerber auf, ein Erstante Angebot einzureichen. Der Auftraggeber ist berechtigt die Anzahl der Bewerber zu begrenzen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. In diesen Fällen gibt der Auftraggeber die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung an.

## 4. DAS VERHANDLUNGSVERFAHREN

### 4.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe und Initialangebot

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt an alle Bewerber, die sich erfolgreich für die Teilnahme an der Ausschreibung qualifiziert haben.

Alle bereitgestellten Informationen sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber wird nur Angebote berücksichtigen, die vollständig und fristgerecht über Negometrix eingereicht werden. Postalische sowie auch digitale Einsendungen per E-Mail sind nicht statthaft und führen zum Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren, es sei denn die Angebote werden rechtzeitig zudem in elektronischer Form über Negometrix eingereicht.

Im Rahmen von komplexen Ausschreibungsgegenständen kann der Auftraggeber Bieter vor Angebotsabgabe zu Klärungsgesprächen oder Vorort-Begehungen einladen, um Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen zu beantworten und die geforderten Inhalte näher zu erläutern.

Sämtliche Ausschreibungsdokumente (rechtlich, kaufmännisch, technisch) sollen nur wie vorgesehen bearbeitet werden, vgl. „Vorgaben zur Angebotserstellung BorWin6 Plattform und Konverter“. Das heißt, dass keine strukturelle Veränderung vorgenommen werden soll. Änderungen bzw. Kommentierungen am Projektvertrag sowie anderen Vergabeunterlagen soweit vorgesehen sind wie im Folgenden beschrieben im Track Change Modus vorzunehmen.

Mit den Anlagen erhalten Sie unseren unverbindlichen Vorschlag für einen möglichen Projektvertrags (nebst Anhängen und Annexen). Wir bitten Sie, diesen im Track Change Modus umfassend hinsichtlich aller für Sie relevanten Punkte zu überarbeiten und hierzu insbesondere auch alle von Ihnen gewünschten bzw. für nötig gehaltenen eigenen alternativen Textvorschläge einzufügen (Mark Up) oder separat zu übermitteln. Sie (wie alle Bieter) haben die effektive Möglichkeit, alternativ zu dem beigefügten Vertragsentwurf und allen seinen Bestimmungen unterbreitete Textvorschläge durchzusetzen. Auch wenn auf obiger Grundlage nach unserer Auffassung der beigefügte Vorschlag eines möglichen Vertrages von vornherein keine AGB im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellen kann, wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass wir bereits jetzt den gesetzesfremden Kern aller Vertragsbestimmungen des Vorschlags für den Vertrag ernsthaft zu Ihrer Disposition stellen und Ihnen damit Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumen und zwar mit der realen Möglichkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen beeinflussen zu können. Wir werden die Vertragsverhandlungen gleichfalls so führen, dass auch dann weiterhin der gesetzesfremde Kern aller Klauseln ernsthaft zu Ihrer Disposition gestellt bleibt. Sie können (und sollen) sowohl jetzt bei der Erstellung Ihres mark ups als auch bei den Vertragsverhandlungen Ihre Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen wahrnehmen und die inhaltliche Ausgestaltung aller Vertragsbedingungen des beigefügten Vorschlags eines Vertrages beeinflussen Informations- und Klärungsgespräche vor Abgabe der Initialangebote.

#### 4.2 Formelle Prüfung der Angebote

Das Angebot muss alle formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen erfüllen, um anschließend anhand der veröffentlichten Zuschlagskriterien bewertet zu werden.

Im Rahmen der formellen Prüfung werden insbesondere ausgeschlossen:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgefragten Erklärungen und Nachweise enthalten,

- Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten
- Angebote, in denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind und diese nicht kenntlich gemacht wurden,
- Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.
- Angebote, die nicht durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter des Bieters rechtsverbindlich unterschrieben sind
- Angebote, die nicht zugelassene Nebenangebote darstellen.

Eine Nachforderung nach Maßgabe des § 51 SektVO bleibt vorbehalten.

#### 4.3 Bindefrist

Sofern in der EU-Bekanntmachung eine Bindefrist für die Angebote angegeben worden ist, ist diese maßgeblich. Andernfalls wird die Bindefrist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bekanntgegeben oder in den Verhandlungen vereinbart.

#### 4.4 Direktbezuschlagung

Der Auftraggeber behält sich eine Zuschlagserteilung auf die Erst- bzw. Initialangebote anhand des bekannt gemachten Bewertungsverfahrens ohne Verhandlungen vor (§ 15 Abs. 4 SektVO).

#### 4.5 Preferred Bidder Verfahren im Rahmen des Verhandlungsverfahren

Der Auftraggeber behält sich vor, auf Basis der fristgerecht eingereichten Angebote, mehrere Bieter auszuwählen, mit denen die Verhandlungen exklusiv durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang behält sich der Auftraggeber vor, nur die 3 wirtschaftlichsten Angebote im weiteren Vergabeprozess zu berücksichtigen (Preferred Bidder Verfahren).

Sollte der Auftraggeber planen, mehr als eine Verhandlungsrunde durchzuführen, besteht für die Bieter ebenfalls kein Anspruch, an einer weiteren Verhandlungsrunde teilzunehmen. Eine sukzessive Verringerung des Bieterkreises kann in der Verhandlungsphase und auch noch nach der Abgabe weiterer Angebote erfolgen.

Eine Verkleinerung des Bieterkreises erfolgt stets auf Basis der Rangfolge der Bieter auf der Grundlage einer Wertung Ihrer Angebote anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien

Sollte/n gemäß der vorgenannten Vorgehensweise mehrere bevorzugte/r Bieter ausgewählt werden, führt der Auftraggeber die Verhandlungen exklusiv mit den bevorzugten Bietern fort. Der Auftraggeber würde in diesem Fall beabsichtigen, mit diesen bevorzugten Bieter den Vertrag final zu verhandeln und entsprechend des Ergebnisses dieser Verhandlungen einen Zuschlag zu erteilen.

Für den Fall, dass die Verhandlungen mit den bevorzugten Bietern nach Einschätzung des Auftraggebers kein zuschlagsfähiges Angebot erbringen, behält sich der Auftraggeber vor, den oder die nächstplatzierten Bieter zu weiteren Verhandlungen einzuladen und die Verhandlungen auch mit den nächstplatzierten Bieter/n fortzusetzen, ebenfalls mit dem Ziel, den Vertrag final zu verhandeln und entsprechend dem Ergebnis dieser Verhandlungen einen Zuschlag zu erteilen.

Nach Abschluss der Angebotswertung wird der Auftraggeber allen nicht berücksichtigten Bietern die Zuschlagsentscheidung und den/die Namen des/der Auftragnehmer/s mitteilen. Zudem wird der Auftraggeber über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informieren. Der Vertrag wird frühestens 10 Kalendertage nach elektronischer Absendung dieser Mitteilung geschlossen. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Mitteilung; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

#### 4.6 Abgabefrist des Initialangebots und zeitlicher Rahmen des Verhandlungsverfahrens

Es gilt grundsätzlich die in Negometrix veröffentlichte Planung. Weitere Fristen und Termine können darüber hinaus in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Verhandlungen festgelegt werden. Zu spät eingereichte Angebote werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der festgesetzten Frist ändern oder zurückziehen.

#### 4.7 Nachunternehmer

Sofern der Bieter Nachunternehmen einschaltet, bietet er als Generalunternehmer (GU) an. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.

Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Nachunternehmer, so sind diese im Angebot namentlich mit den zu leistenden Aufgaben nach Art und Umfang aufzuführen.

Das Fehlen des Nachunternehmerverzeichnisses kann zum Ausschluss des Angebotes führen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachunternehmer in berechtigten Gründen abzulehnen.

Das Nachunternehmerverzeichnis wird im Auftragsfall Bestandteil des Vertrags.

#### 4.8 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlichste Angebot (ggf. je Los), welches gemäß Zuschlags- und Bewertungskriterien das beste Ergebnis erreicht hat.

### 5. HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN

#### 5.1 Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung und Erstellung des Teilnahmeantrags sowie für die Durchführung des Teilnahmewettbewerbs werden keine Kosten der Bewerber erstattet. Dies gilt auch für die eventuelle Erstellung eines Angebots durch die Bieter oder die folgende Teilnahme an der Verhandlungsphase.

#### 5.2 Gewährleistung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind nach § 1 GWB verboten. Dieses Verhalten kann gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die Bewerber / Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine unzulässige Mehrfachbeteiligung beeinflusst wird. Bei Vorliegen von



Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bewerbern / Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist.

## 6. VERTRAULICHKEIT

### 6.1 Verschwiegenheitsverpflichtung des Bieters

Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrags verpflichtet sich der Bewerber zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Dies gilt auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder für den Fall dass der Bewerber nicht für das weitere Vergabeverfahren zugelassen wird. Die Ausschreibungsunterlagen bleiben inhaltlich Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur zum Erstellen des Angebots verwendet werden. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bewerbern nicht Dritten unbefugt weitergegeben werden.

Von dem Weitergabeverbot ausgenommen sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bewerber / Bieter, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Bewerber / Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

Die genannten Unterlagen und Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Sofern ein Bewerber / Bieter kein Angebot abgibt, hat er die erhaltenen Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.

Eine eventuell vom Anbieter unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung (NDA) bleibt hiervon unberührt.

### 6.2 Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die Bewerber / Bieter im Rahmen des Verfahrens gleich behandelt werden. Der Auftraggeber wird Angebote oder vertrauliche Informationen eines Verhandlungspartners nicht an die anderen Verhandlungspartner weitergeben und diese Informationen nur im Rahmen des Vergabeverfahrens verwenden. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn der betreffende Bewerber / Bieter vorab seine Zustimmung zur Weitergabe oder Weiterverwendung von Angeboten oder vertraulichen Informationen erteilt hat. Hiervon ausgenommen sind Fragen, die

der Bieter über das Q&A-Tool im Negometrix einstellt. Diese können explizit anonymisiert allen Bietern zur Verfügung gestellt werden.

### 6.3 Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen

Das Urheberrecht der Bieter an den eingereichten Unterlagen wird gewahrt. Die eingereichten Angebote verbleiben beim Auftraggeber. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er hierauf im Angebot hinzuweisen. Gleiches gilt, falls am Angebot Schutzrechte bestehen oder bei der Erstellung oder Verwendung des Angebots Schutzrechte Dritter verwendet wurden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bieters, Angebote ganz oder in Teilen zu veröffentlichen oder Informationen über deren Inhalte an nicht mit der Prüfung und Auswahl befasste Dritte weiterzuleiten.

Die Bieter werden aufgefordert, diejenigen Teile ihrer Angebote, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich als vertraulich zu kennzeichnen.

### 6.4 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens gespeichert und verarbeitet. Sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird, werden die Kontaktdaten auch für den Zweck der zukünftigen Geschäftsanbahnung gespeichert und verarbeitet.